

1. Nachtragssatzung

über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde List auf Sylt

Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der § 1 Absatz 1 § 2 Absatz 1 und § 10 Absätze 1-5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt vom 20.12.19 dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde List auf Sylt vom 21.09.16 erlassen:

§ 1 Zweck der Kurabgabenerhebung

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Kureinrichtungen werden zu 62,96 v. H. durch die Kurabgaben, zu 1,52 v. H. durch einen Gemeindeanteil und im Übrigen durch sonstige Einnahmen gedeckt.

§ 14 Schlussbestimmungen

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde List auf Sylt 21.09.2016 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

List, den 20.12.2019



Gemeinde List auf Sylt

gez. Ronald Benck

Bürgermeister